

## **Fragen und Antworten zum Datenschutz**

(Stand Juni 2016)

### **Wer ist verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen?**

Werden ständig mehr als neun Mitarbeiter mit der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut, ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

### **Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte?**

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfassen nach § 4g BDSG die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitung, die Schulung der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Mitarbeiter sowie das Führen von Übersichten/Verzeichnissen von Dateien mit personenbezogenen Daten und die Prüfung der Verwendungszwecke von personenbezogenen Daten im Unternehmen.

### **Wer kann zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden?**

Zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden darf nur, wer die vom Gesetz geforderte Fachkunde und die notwendige persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

Zur Fachkunde gehören insbesondere die Kenntnis über das Datenschutzrecht, das Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sowie Kenntnisse über die Verfahren und Techniken automatisierter Datenverarbeitung.

Die notwendige persönliche Zuverlässigkeit bezieht sich nicht nur auf eine generelle charakterliche Zuverlässigkeit, sondern auch auf die besonderen Anforderungen, die diese Aufgaben an ihren Inhaber stellen.

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten können sowohl auf einen Beschäftigten des Unternehmens als auch auf eine Person außerhalb (Externer Datenschutzbeauftragter) des Unternehmens übertragen werden (vgl. § 4f Abs. 2 Satz 3 BDSG).

### **Wer kann nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden?**

Wird ein Beschäftigter nur nebenamtlich mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten betraut, so stellt sich das Problem einer eventuellen Interessenkollision, die seine vom Gesetz geforderte Zuverlässigkeit in Frage stellen kann. Die Bestimmungen über den Beauftragten für den Datenschutz bringen den Gedanken einer qualifizierten Eigenkontrolle zum Ausdruck. Daraus folgt, dass bestimmte Personen, unabhängig von ihrer Fachkunde und Zuverlässigkeit, nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden dürfen. Dies gilt ausnahmslos für den Vorstand oder den Geschäftsführer.

Darüber hinaus sollen auch solche Personen nicht zum Datenschutzbeauftragten berufen werden, welche in dieser Funktion in Interessenkonflikte geraten würden, die über das unvermeidliche Maß hinausgehen. Dies soll nach Auffassung der Aufsichtsbehörden u. a.

regelmäßig der Fall sein, wenn der Leiter der Datenverarbeitung oder ein Mitarbeiter in der Datenverarbeitung zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden soll.